

# VERORDNUNGSBLATT DER BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT MÖDLING

---

Jahrgang 2023

Ausgegeben am 10.05.2023

---

|                         |  |
|-------------------------|--|
| <b>6<br/>Verordnung</b> | <b>Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Mödling, mit welcher Maßnahmen zur Bekämpfung der bösartigen Faulbrut der Honigbienen (Amerikanische Faulbrut) erlassen werden.</b> |
|-------------------------|--|

---

Die Bezirkshauptmannschaft Mödling hat am 10.05.2023 aufgrund des § 3a Abs. 1 des Bienenseuchengesetzes, BGBl. Nr. 290/1988 i.d.g.F., verordnet:

**Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Mödling, mit welcher Maßnahmen zur Bekämpfung der bösartigen Faulbrut der Honigbienen (Amerikanische Faulbrut) erlassen werden.**

## VERORDNUNG

Aufgrund des § 3a Abs. 1 des Bienenseuchengesetzes, BGBl. Nr. 290/1988 i.d.g.F., ordnet die Bezirkshauptmannschaft Mödling zur Bekämpfung der Bösartigen Faulbrut der Honigbienen (Amerikanische Faulbrut) eine Zone mit einem Radius von 3 km um den Ort des Auftretens der Krankheit in der Gemeinde Wien, Gemeindenummer 90001, entsprechend der Markierung im beiliegenden Plan, der einen wesentlichen Bestandteil der Verordnung darstellt, an:

### § 1

Bienenvölker dürfen aus der im beiliegenden Plan gekennzeichneten Zone nicht ausgebracht und nur mit Bewilligung der Bezirkshauptmannschaft Mödling in die gekennzeichnete Zone eingebracht werden.

### § 2

Alle Besitzer von Bienenvölkern in der bezeichneten Zone haben die Anzahl und den Standort ihrer Bienenvölker unverzüglich bei der Bezirkshauptmannschaft Mödling zu melden, Telefonnummer: 02236/9025/34669. Ausgenommen davon sind bereits erstattete Meldungen der Standorte gemäß Tierkennzeichnungs- und Registrierungsverordnung 2009.

§ 3

Die Besitzer von Bienenvölkern in der gekennzeichneten Zone sind verpflichtet, den Organen der Behörde Zutritt zum Bienenstand zu gestatten, die Entnahme von Untersuchungsmaterial zu dulden und die für die Maßnahmen nach diesem Bundesgesetz erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 4

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung werden gemäß § 12 Abs. 1 Zif. 2 und Zif. 3 Bienen-seuchengesetz mit einer Geldstrafe bis € 4.360,-- bestraft, sofern nicht der Tatbestand einer gerichtlich strafbaren Tat vorliegt.

§ 5

Diese Verordnung tritt mit dem Tag der Kundmachung in Kraft und gilt bis auf Widerruf.

**Der Bezirkshauptmann**

**Dr. Philipp Enzinger**

